

## Fortbildungsordnung

### **des Bundesverbandes der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e. V. (Orientierung & Mobilität / Lebenspraktische Fähigkeiten) zur Erteilung des Fortbildungszertifikates (freiwillig zertifizierte Fortbildung)**

Der Berufsverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte e. V. (BOMBS) hat am 6.11.2004 folgende Fortbildungsordnung beschlossen. Sie beruht auf der Gesundheitsreform, dem Gesetz zur Modernisierung gesetzliche Krankenkassen (GMG) mit Gültigkeit ab 01.01.2004, auf dem SGB IX § 20 Absatz 2 und dem SGB V § 24. Der Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte (Orientierung&Mobilität/Lebenspraktische Fähigkeiten) übernimmt diese Fortbildungsordnung und führt sie weiter.

### **§ 1 Fortbildungszertifikat**

- (1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können alle Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte nach in dieser Fortbildungsordnung aufgeführten Voraussetzungen ein Fortbildungszertifikat erwerben.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Rehabilitationslehrer/-in für Blinde und Sehbehinderte innerhalb der letzten drei Kalenderjahre der beruflichen Tätigkeit 115,5 Punkte erworben und dokumentiert hat. Die Dokumente sind jeweils bis 15. Februar bei der Fortbildungsverwaltung einzureichen. Das Fortbildungszertifikat wird jeweils für die Dauer eines Jahres vergeben.
- (3) Mit Eintritt in den Bundesverband nimmt jedes Mitglied am Zertifizierungsverfahren teil. Für die ersten beiden Jahre gilt folgende Übergangsregelung: im ersten Jahr müssen 38,5 P nachgewiesen werden, im zweiten Jahr ist die Punktzahl irrelevant, im dritten Jahr gilt 115,5 P wie in § (2) beschrieben.

- (4) Rehabilitationslehrer /-innen, die erst im selben Jahr die Ausbildung abgeschlossen haben bekommen dafür 38,5 Punkte gutgeschrieben, müssen diese aber bei der Fortbildungskommission einreichen.
- (5) Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte, die vorübergehend pausieren, können den laufenden Fortbildungsturnus unterbrechen. Die Pause muss vorab an die Fortbildungskommission gemeldet werden. Beim Wiedereinstieg in den Fortbildungsturnus werden die Punkte der letzten drei aktiven Jahre gewertet.
- (6) Mit dem Erwerb des Zertifikates wird dem Rehabilitationslehrer/-in für Blinde und Sehbehinderte eine Bescheinigung übergeben, sowie eine Kennzeichnung in der Liste der Leistungserbringer vorgenommen (Sternchen).

## **§2 Anerkennung von Fortbildungen.**

- (1) Für den Erwerb von Fortbildungspunkten werden die Teilnahme von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und Selbststudium angerechnet.
- (2) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates werden in der Regel vom Bundesverband Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte empfohlene Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. Zur Anerkennung gelangen Fortbildungsveranstaltungen der in der Anlage 1 veröffentlichten Veranstalter.
- (3) Die Themen der besuchten Fortbildungen müssen berufsbezogenen Kategorien entstammen. (Adaption von Lehr- und Lernmitteln; Begutachtungswesen; Beratung, Planung, Durchführung und Evaluation von Förderung; Berufliche Eingliederung; Braille; Erste Hilfe (alle drei Jahre); Einschätzung des funktionalen Sehvermögens; Fachliche Kommunikation; Feststellung des spezifischen Förderbedarfs; Förderung sozialer Kompetenzen; Frühförderung; Führungswesen; Interdisziplinarität; Low Vision; Lebenspraktische Fähigkeiten. Speziell für unser Klientel: Medienerstellung; Mehrfachbehinderung; Orientierung & Mobilität; Pädagogisch-psychologische Diagnostik; Planung und Durchführung von Unterricht; Spezifische Hilfsmittel; Spezifische Informationstechnologien; Umgang mit heterogenen Lerngruppen; Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachleuten; Zusammenarbeit mit Familien; u.a.)
- (4) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der benannten Veranstalter wird anerkannt, wenn die Inhalte berufsbezogen sind und den benannten Kategorien unter

§2 Abs. 3 zuzuordnen sind. Dies ist mit einer Kopie des Programms der Fortbildung und ggf. mit einer kurzen Erklärung zur Berufsbezogenheit zu begründen.

### **§3 Bewertung von Fortbildungen**

Teilnahme an Vortrag, Seminar/Workshop, Tagung/Kongress	pro 45 Minuten 1 Pkt.
Hospitation bei Kollegen	pro 45 Minuten 1 Pkt., max 6 Pkt. pro Jahr
Professionelle Supervision bei einem in einem BV organisierten Supervisor	pro 45 Minuten 1 Pkt.
Landesgruppen / regionale Treffen	pro 60 Minuten 1 Pkt., max 10 Pkt. pro Jahr
Selbststudium, allgemein (ohne Einzelnachweis)	4 Pkt. pro Jahr
Selbststudium in Vorbereitung für Durchführung Referat, Fortbildungen sowie Veröffentlichung in Fachzeitschrift	pro 45 Minuten 1 Pkt., max 12 Pkt. pro Jahr
Erste Hilfe	pro 45 Minuten 1 Pkt., 9 Pkt. alle drei Jahre

### **§4 Regelungen zur Anerkennung des Fortbildungszertifikates**

- (1) Die Ausstellung des Fortbildungszertifikates erfolgt auf Antrag beim Bundesverband der Rehabilitationslehrer/ -innen für Blinde und Sehbehinderte.
- (2) Der Rehabilitationslehrer/ -in für Blinde und Sehbehinderte nutzt hierfür das vorgesehene Formular.
- (3) Die erforderlichen Nachweise (Teilnahmebescheinigung mit Angabe von Datum und Uhrzeit bzw. Stundenzahl und ggf. Ausschreibung) sind beizufügen.
- (4) Frühestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nach § 1 Abs. 2 kann ein neues Fortbildungszertifikat ausgestellt werden.
- (5) Die Fortbildungskommission im Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte entscheidet über die Anerkennung der Anträge.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Aktualisierung der Fortbildungsordnung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Tabarz, den 19.11.2016

## **Anlage 1 anerkannte Fortbildungsveranstalter**

- Blindenführhundeschulen
- Blindeninstitutsstiftung Würzburg
- Berufsbildungswerke
- Berufsförderungswerke
- Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA)
- BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege)
- Bundesverband der Rehabilitationslehrer/-innen für Blinde und Sehbehinderte (Orientierung & Mobilität/Lebenspraktische Fähigkeiten)
- Berufsverband der Orthoptistinnen Deutschlands (BOD)
- Bewegung im Dialog
- Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. (BFS)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.
- Deutsche Gesellschaft für ganzheitliche Augenheilkunde e.V. (DGGA)
- Deutsches Taubblindenwerk
- Deutscher Verein für Blindenführhunde und Mobilitätshilfen e.V. DVBM
- Fachhochschule Potsdam
- Fachstelle für Aus- und Weiterbildung von Blinden und Sehbehinderten Wien (FaBuS)
- Fokus e.V.
- IMC (International Mobility Congress)
- Institut für Rehabilitation und Integration für Sehgeschädigte e.V. (IRIS)
- ISIS e.V.
- Johann-Wilhelm-Klein-Akademie gGmbH

- Lebenshilfe, Paritätisches Bildungswerk
- Low Vision Stiftung Würzburg
- Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Pro Retina Deutschland e.V.
- Schweizer Optik
- Schweizer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
- Universität Dortmund, Fakultät Rehabilitation
- Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und -pädagoginnen e.V. (VBS)
- VdS (Verband der Sonderpädagogen)
- Weiterbildungen der Selbsthilfe, Fachgruppen und Fachausschüsse
- Zentralverband der Augenoptiker (ZVA)
- und andere